

Gemeindeamt Alkoven

Alte Hauptstraße 40 – 4072 Alkoven

Pol. Bezirk Eferding O.Ö.

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkoven hat in seiner Sitzung vom 27. April 2022 nachstehende Kindergartenordnung beschlossen:

Saisonkindergartenordnung
in der Zeit von 16.08.2022 bis 02.09.2022
für die Gemeinde Alkoven

I. Betrieb eines öffentlichen Kindergartens

- 1) Die Gemeinde Alkoven betreibt einen öffentlichen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (OÖ.KBBG, LGBl Nr. 39/2007 idgF) mit dem Sitz in 4072 Alkoven, Am Dorfplatz 1 (KG Straßham).
- 2) Der Saisonkindergarten wird als Ganztagskindergarten geführt.

II. Arbeitszeitraum

Der Saisonkindergarten beginnt am 16. August 2022 und dauert bis zum 2. September 2022.

III. Öffnungszeit

- 1) Der Saisonkindergarten ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.
Die Kinder sollen am Vormittag spätestens um 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein.
Der Betrieb für die Halbtagsgruppe im Saisonkindergarten endet um 11:45 Uhr, jedoch kann von berufstätigen Eltern im Bedarfsfall die Mindestöffnungszeit bis 13:00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- 2) Der Saisonkindergarten wird mit Mittagsbetrieb (Mo-Do) geführt.
- 3) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in den Saisonkindergarten

- 1) Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.

- 1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,zu leisten.

- 2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2019.

VI. Widerruf der Aufnahme

Der Kindergartenerhalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten widerrufen, wenn

- a) die Eltern eine ihnen nach § 12 des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VII. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Saisonkindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten ihre Vorstellungen einzubringen.
- 3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag vom mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

IX. Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

X. Leitung des Kindergartens

Die von der Gemeinde Alkoven bestellte Leiterin ist innerhalb des Kindergartens für die pädagogische Arbeit und administrative Leitung des Betriebes verantwortlich.

Ansuchen, Wünsche und Beschwerden sind an die Leiterin zu richten, welche diese im Dienstwege an die Gemeinde weiterzuleiten hat.

XI. Verpflegungskostenbeitrag

- 1) Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet. Die Höhe des Essensbeitrages wird kostendeckend gestaltet.
- 2) Der Beitrag wird am 15. des nachfolgenden Monats mittels Bankeinzug eingehoben.

XII. Inkrafttreten

Diese Saisonkindergartenordnung tritt mit 16. August 2022 in Kraft. Für den Gültigkeitszeitraum dieser Saisonkindergartenordnung von 16. August 2022 bis 2. September 2022 wird die bisherige Kindergartenordnung außer Kraft gesetzt.

Die Bürgermeisterin:



Mag. Monika Rainer MBA

Angeschlagen am: 4.5.2022

Abgenommen am: 18.5.2022